

Nutzungsbedingungen für die Höhenwegarena der Höhenweg GmbH

Für die Nutzung der Höhenwegarena der Höhenweg GmbH gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Nutzungsvoraussetzung:

- 1.1. Voraussetzung für die Nutzung der Höhenwegarena ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages gemäß dieser AGB. Hierzu muss der Teilnehmer mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er sowohl die AGB als auch die Sicherheitshinweise zur Kenntnis genommen hat und vorbehaltlos einverstanden ist.
- 1.2. Volljährige Gäste müssen durch geeigneten Nachweis ihre Volljährigkeit darlegen. Minderjährige Gäste werden durch Aufsichtsberechtigte vertreten. Die Nutzer und gegebenenfalls die Aufsichtsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die AGB und Sicherheitshinweise gelesen haben und erklären ihre Einwilligung zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages.
- 1.3. Die Gäste bzw. deren Aufsichtsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie körperlich gesund sind und keine berauschenden oder sonstigen, die geistig und körperliche Verfassung einschränkenden Mitteln (z.B. Alkohol, Medikamente, Betäubungsmittel, sonstige Drogen) konsumiert haben und dass sie nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die bei der Nutzung der Kletteranlagen eine Gefahr für die eigene Person und eigene Gesundheit oder die der anderen Personen darstellen können.
- 1.4. Für die alleinige, selbständige Begehung der Arena sollten die Gäste eine Mindestgreifhöhe von 1,50 m haben. Bis zu einer Greifhöhe von 1,70 m empfehlen wir die Begleitung durch einen Erwachsenen. Bis zu einem Alter von 6 Jahren muss eine Begleitung durch einen Erwachsenen erfolgen.
- 1.5. Die Nutzung der Seilbahnen auf 10 m und 30 m Höhe sowie des „Base Jumps“ ist nur bis zu einem max. Körpergewicht von 110 kg möglich; für die kleine Seilbahn (Höhe 6m) ist das Gewicht auf 40 kg limitiert.
- 1.6. Die Gäste haben das Eintrittsgeld, sofern nicht anders vereinbart, im Voraus vor der Nutzung der Anlage zu entrichten.
- 1.7. Teilnehmer, die sich nach der Sicherheitseinweisung nicht in der Lage fühlen, oder nach Feststellung und Beurteilung eines Mitarbeiters der Höhenweg GmbH nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene Handhabung zur Selbstsicherung korrekt auszuführen, müssen auf die Teilnahme. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 1.8. Die Höhenweg GmbH behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Gast damit nicht einverstanden sein, hat er dies ausdrücklich mitzuteilen.

2. Wichtige Sicherheitshinweise

- 2.1. Die Benutzung der Höhenwegarena ist mit Risiken verbunden. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.2. Jeder Teilnehmer muss vor der Nutzung der Höhenwegarena an der Sicherheitseinweisung teilnehmen.
- 2.3. Während des gesamten Aufenthalts sind sämtliche Anweisungen und Entscheidungen der Mitarbeiter der Höhenweg GmbH unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.4. Auf den Plattformen dürfen sich höchstens vier Teilnehmer gleichzeitig befinden. Auf den zwischen zwei Plattformen befindlichen Aufgaben darf sich immer nur die für die jeweiligen Aufgaben bestimmte Anzahl von Teilnehmern bewegen.
- 2.5. Zur Orientierung der Gäste sind die Kletterstationen nach Schwierigkeit farblich markiert (blau = einfache, rot = mittlere und schwarz = schwere Aufgabenschwierigkeit. Paarstationen sind pinkfarben markiert.
- 2.6. Nur die durch die Höhenwegarena gestellte Sicherheitsausrüstung darf zur Begehung der Aufgaben genutzt werden. Sie darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Mitgebrachte Ausrüstung darf nicht benutzt werden. Die Ausrüstung bestehend aus Komplettgurt, SSB-Link (Klettersteigset) und Helm muss entsprechend der Sicherheitseinweisung angelegt und benutzt werden.
- 2.7. Gegenstände, die die Sicherheit des Teilnehmers selbst oder andere gefährden könnten (z.B. durch Herunterfallen), dürfen während der Nutzung der Höhenwegarena nicht mitgeführt werden (z.B. Handys, Kameras, Rucksäcke, Taschen etc.)
- 2.8. Lange Haare sind in geeigneter Weise durch ein Haargummi o.ä. zusammen- und hoch zubinden, um Verletzungen zu verhindern.
- 2.9. Die Zonen im Bereich der Seilbahnen dürfen nicht betreten werden.
- 2.10. Während der Kletteraktivität ist das Rauchen nicht erlaubt.

3.1. Haftungsbeschränkung/Schäden

- 3.1. Die Höhenweg GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Höhenweg GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



Insoweit haftet die Höhenweg GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber der Höhenweg GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der Höhenweg GmbH

3.2. Für Schäden oder Verschmutzung der Kleidung oder anderen selbst mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

3.3. Bei Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen behält sich die Höhenweg GmbH vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

3.4. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Mitarbeiter der Höhenweg GmbH gemeldet werden.

4. Missachtung von Sicherheitshinweisen und Anweisungen

4.1. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Sicherheitshinweise und Anweisungen der Mitarbeiter der Höhenweg GmbH kann der betreffende Teilnehmer von der Nutzung der Arena ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

4.2. Für Schäden, die dem Teilnehmer nur dadurch entstehen, dass er Anweisungen von Mitarbeitern der Höhenweg GmbH nicht Folge geleistet hat oder sich nicht an die Sicherheitshinweise gemäß Ziffer 2 gehalten hat, übernimmt die Höhenweg GmbH keine Haftung.

4.3. Bei Missachtung der Sicherheitshinweise und/oder Anweisungen der Mitarbeiter behält sich die Höhenweg GmbH das Recht vor, Schadenersatzansprüche gegen den Teilnehmer geltend zu machen.

5. Betriebseinstellung/Nichtnutzung/ Stornierung

5.1. Die Höhenwegarena behält sich vor, den Betrieb aus sicherheitstechnischen Aspekten (z.B. Witterungsbedingungen) zeitweise einzustellen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung des Eintrittspreises.

5.2. Beendet ein Teilnehmer den Besuch der Höhenwegarena vorzeitig auf eigenen Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittspreises.

5.3 Ihre Anmeldung (mündlich oder schriftlich) für eine Veranstaltung oder Reservierung ist verbindlich. Mit Zugang unserer Anfragebestätigung wird der Komplettbetrag fällig.

5.4 Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei Stornierungen fallen folgende Kosten von der vereinbarten Teilnahmegebühr an:

- mindestens 30 Tage -> keine Kosten
- mindestens 15 Tage -> 50%
- mindestens 7 Tage -> 80%
- bei Absage am Veranstaltungstag oder Nichtantritt 100%
-

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugangstag der Stornierung. Die Kosten werden nicht geschuldet, wenn der Teilnehmer nachweist, dass der Höhenweg GmbH ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

5. 5. Kündigung infolge höherer Gewalt. Wird die Teilnahme infolge höherer Gewalt erschwert oder gefährdet, ist der Trainer berechtigt über den Abbruch der Veranstaltung zu entscheiden. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmepreises, es sei denn der Teilnehmer weist der Höhenweg GmbH einen geringeren oder keinen Schaden nach.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Schneverdingen, den 01.02.2016